

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mikroelektroniktechnikum

Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat am 17. Dezember 1992 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 11. Juni 1993 (Az.:837.07/31) zugestimmt.

§1

Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben

- (1) Im Mikroelektroniktechnikum sind das Reinraumgebäude, Räume der dazugehörigen peripheren Technologie sowie der Leiterplattentechnologie im Universitätsbereich West, Stellen, Ausstattungen und Betriebsmittel als, Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zusammengefaßt und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gem. Abs. 2 bereitgestellt. Die Dienstaufsicht führt der Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) Im Mikroelektroniktechnikum werden Forschungs-, Projekt- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Material-, Halbleiter- und Leiterplattentechnologie (Prozesse, Strukturen, Systeme) durch die auf diesem Gebiet schwerpunktmäßig arbeitenden Abteilungen (§ 2 Abs.1) und sonstige zugelassene Nutzer durchgeführt.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Betrieb und Nutzung des Reinraums und der dazugehörigen peripheren Technologie im Mikroelektroniktechnikum obliegen folgenden Abteilungen als Hauptnutzer:
 - Elektronische Bauelemente und Schaltungen
 - Optoelektronik
 - HalbleiterphysikDie Eigenschaft als Hauptnutzer resultiert aus dem konkreten Arbeits- und Forschungsgebiet, das eine Nutzung des Reinraumes erfordert. Entfällt einer der Hauptnutzer, benennt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen neuen Hauptnutzer; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Weitere Einrichtungen und einzelne Nutzer können zur Nutzung widerruflich zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das Direktorium; gegen eine Ablehnung kann Einspruch beim Verwaltungsrat eingelegt werden, der nach An-

hörung des Direktoriums und des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften entscheidet.

- (2) Aufträge für die Leiterplattentechnologie können von allen Abteilungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erteilt werden. Über die Zulassung weiterer Nutzer entscheidet das Direktorium. Abs. 1 Satz 5, 2.Halbsatz gilt entsprechend.

§ 3 Leitung

- (1) Das Mikroelektroniktechnikum wird kollegial von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören die Leiter der in § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 genannten Abteilungen an. Der Abteilungsleiter kann sich durch einen anderen Professor der Abteilung (§ 67 UG) vertreten lassen.
- (2) Das Direktorium führt die Geschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Es ist insbesondere zuständig für die:
- grundsätzlichen Angelegenheiten der Nutzung des Mikroelektroniktechnikums, wie
 - Zulassung von Nutzern des Mikroelektroniktechnikums,
 - Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten auch im Rahmen von Drittmittelprojekten zwischen den Hauptnutzern und weiteren Nutzern,
 - Setzen von Nutzungsprioritäten,
 - Erstellung von Haushaltsanträgen und Entscheidung über Beschaffungen für das Mikroelektroniktechnikum.
- (3) Das Direktorium tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Es wird vom Sprecher einberufen. Beschlüsse sollen in der Regel einvernehmlich gefaßt werden. Ansonsten gilt Stimmenmehrheit.

§ 4 Sprecher

- (1) Sprecher des Direktoriums ist zunächst der Leiter der Abteilung Elektronische Bauelemente und Schaltungen. Nach 3 Jahren der Anfangsphase geht die Aufgabe des Sprechers nach der in § 2 Abs.1 Satz 1 genannten Reihenfolge auf den nächsten Abteilungsleiter über und wird dann jeweils im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren in dieser Reihenfolge von den Abteilungsleitern wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung des Sprechers wird dieser in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, von dem in der Reihenfolge nach § 2 Abs.1 Satz 1 nächstgenannten Abteilungsleiter vertreten; der Sprecher und dessen Vertreter im Verhinderungsfall können diese Funktion durch ihre Stellvertreter

nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung ausüben lassen, sofern die Stellvertreter durch entsprechende Wahrnehmung der Vertretung im Direktorium mit den Leitungsaufgaben vertraut sind.

- (2) Dem Sprecher obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Sitzungen des Direktoriums und Leitung der Sitzungen,
 - Vollzug der Beschlüsse des Direktoriums,
 - ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Mikroelektroniktechnikum zur Verfügung stehenden Mittel in dem vom Direktorium bestimmten Rahmen,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der Nutzerversammlungen.

§ 5 Nutzerversammlung

- (1) Die Nutzerversammlung dient der gegenseitigen Information und berät das Direktorium, insbesondere in den grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs.2 S.2. Sie erörtert den Bericht des Sprechers und gibt den Nutzern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen.
- (2) Der Nutzerversammlung gehören an:
Die im Mikroelektroniktechnikum tätigen
- Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten,
 - wissenschaftlichen Mitarbeiter, - Doktoranden,
 - technischen Mitarbeiter.
- Auf Antrag können auch Nichtnutzer zugelassen werden.
- (3) Der Sprecher beruft die Nutzerversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Auf Antrag von fünfzehn Mitgliedern der Nutzerversammlung muß eine Nutzerversammlung binnen 14 Tagen einberufen werden.

§ 6 Aufgabenerfüllung

- (1) Das Mikroelektroniktechnikum erfüllt seine Aufgaben mit der ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung an Räumen, Geräten, Personal und Betriebsmitteln.
- (2) Die Mitarbeiter, die auf den der Abteilung Elektronische Bauelemente und Schaltungen für Zwecke des Reinraumes zugewiesenen zwei Stellen geführt werden, werden an die Bereiche des Reinraumes und der peripheren Technologie

abgestellt. Die Besetzung wird mit dem Direktorium abgestimmt. Diese zwei Mitarbeiter sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Gewährleistung des notwendigen Sicherheitsstandards im Mikroelektroniktechnikum,
- Einweisung neuer Nutzer,
- Installation und Versorgung der Geräte im Mikroelektroniktechnikum,
- Sicherstellung der Versorgung des Mikroelektroniktechnikums mit Medien und Verbrauchsmaterialien,
- Unterstützung bei verwaltungstechnischen Aufgaben.

Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Dienstleistung, insbesondere auf Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten der Nutzer durch die in das Mikroelektroniktechnikum abgestellten Mitarbeiter, besteht nicht.

§ 7

Verwaltungsaufgaben

- (1) Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das Mikroelektroniktechnikum delegiert sind, ist die zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Mikroelektroniktechnikums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluß von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt an dem Tag, der der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm folgt, in Kraft.
Ulm, den 4. August 1993

gez.

Professor Dr. W. Pechhold

- Rektor-